

Öffentliche Beschlussvorlage

an den Ausschuss für Kultur, Schule und Sport

Vorl.-Nr.: 262/2003
Fachbereich: Bildung, Kultur, Freizeit
Produktnummer: 40.01
Datum: 30.09.2003
Gez.: Thomas Backes

14.10.2003	Ausschuss für Kultur, Schule und Sport				
Top: 4	Einst.:	J:	N:	E:	Bemerkung:

Betreff

Regelung zum Eigenanteil der Erziehungsberechtigten nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz (LFG)

Beschlussvorschlag

Es wird beschlossen, im Zusammenhang mit den Änderungen bei der Lernmittelfreiheit die Kann-Regelung in § 5 Abs. 2 des Lernmittelfreiheitsgesetzes (LFG) nicht anzuwenden.

Finanzielle Auswirkungen:

Eine Härtefallregelung würde abhängig von den festzulegenden Bedingungen Mehrkosten von etwa 2.000 bis 4.000 € verursachen. Hinzuzurechnen wäre ein entsprechender Personalmehraufwand.

Begründung

Mit dem „Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen“ hat der Landtag NRW eine Änderung des Lernmittelfreiheitsgesetzes (LFG) beschlossen, die zum 1. August 2003 in Kraft getreten ist.

Nach § 5 Abs. 2 LFG kann der Schulträger durch Satzung vorsehen, dass der Eigenanteil im Einzelfall auf Antrag ganz oder teilweise entfallen kann, soweit die Beschaffung für die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen oder Schüler zu einer besonderen sozialen Härte führt.

Die Verwaltung schlägt vor, auf den Erlass einer Satzung zu verzichten. Nach § 2 LFG entfällt somit nur der Eigenanteil für Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz.

Eine weitergehende Regelung würde bedeuten, dass in jedem Einzelfall zu prüfen ist, ob ein Härtefall vorliegt.

In der Gesetzesbegründung wird darauf hingewiesen, dass neben dem Einkommen besondere Umstände zu berücksichtigen sind. Hierzu zählen insbesondere eine größere Anzahl schulpflichtiger Kinder, erhöhte Unterhaltskosten bei Krankheit oder Behinderung eines Kindes, längerfristige Erkrankung oder Arbeitslosigkeit der Eltern oder noch unregelte Unterhaltsansprüche. Auch eine nur zeitweise bestehende besondere Belastungssituation soll berücksichtigt werden.

Der Städte- und Gemeindebund NW hat die Härtefallregelung mit Nachdruck abgelehnt, weil der Aufwand außer Verhältnis zum Nutzen stehen würde. So betrage nach der Verordnung die Mehrbelastung für die Eltern pro Schüler in der Grundschule 8,61 € pro Jahr. Dieser relativ geringen Belastung stehe ein unangemessener Verwaltungsaufwand gegenüber.

Bei rd. 6.000 Schülern in Coesfeld ist von etwa 200 bis 350 Einzelfällen auszugehen, die innerhalb des letzten Monats vor den Sommerferien bearbeitet werden müssten. Mit dem vorhandenen Personal ist dies nicht zu bewältigen.

Die jetzt geltenden Neuregelungen zum LFG sind als Anlage beigefügt.